

Antrag

**der Abgeordneten Christina Schenk, Werner Schulz (Berlin), Vera Wollenberger
und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Mitgliedschaft der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Enquete-Kommissionen

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Für die Dauer der 12. Wahlperiode wird der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das Recht eingeräumt, eine sachverständige Person für die Mitwirkung in Enquete-Kommissionen zu benennen.
2. Die sachverständige Person ist – wie die von den Fraktionen benannten Mitglieder – volles Mitglied in der Enquete-Kommission.
3. Das von der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gemäß § 56 Abs. 3 entsandte Mitglied erhält Stimmrecht.

Bonn, den 13. September 1991

Christina Schenk
Vera Wollenberger
Werner Schulz (Berlin) und Gruppe

Begründung

Enquete-Kommissionen dienen der Vorbereitung von Entscheidungen über umfangreiche und bedeutsame Sachkomplexe. Die bislang eingesetzten Enquete-Kommissionen, z. B. zum Thema „Frau und Gesellschaft“, zur „Gentechnologie“ oder „Vorsorge zum Schutz der Erdatmosphäre“ belegen diese Intention. Gerade die Arbeit der Enquete-Kommission muß die gesellschaftlichen und kulturellen Grundströmungen widerspiegeln, will sie in ihrem Bericht zu angemessenen Vorschlägen für den Gesetzgeber kommen.

§ 56 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages sieht daher die Beteiligung von Mitgliedern vor, die nicht dem Parlament angehören. „Die Enquete-Kommission soll uns“ – wie es in Absatz 1 heißt – „helfen, Tatsachen zu finden, Analysen zu erstellen

und vom Sachverstand her die politische und gesetzgeberische Arbeit vorzubereiten. Es soll zu einer engeren Zusammenarbeit auch zwischen Wissenschaft, Erfahrung und Praxis auf der einen Seite und Politik auf der anderen Seite kommen" (5. WP./240./18.6.1969/13294 B). Aus diesem Grund sieht § 56 auch eine weitgehende Flexibilität bei der Bestellung der Mitglieder der Enquete-Kommission vor. Die Zusammensetzung wird der Übereinkunft der Fraktionen überantwortet. Die Mitgliederzahl in der Kommission ist nicht zwingend, da es sich bei § 56 Abs. 2 Satz 3 GO um eine Sollvorschrift handelt, von der abgewichen werden kann. Es bedarf hierzu keines Beschlusses des Deutschen Bundestages (vgl. Trossmann, Parlamentsrecht, § 74 a Rdnr. 9; a.A.: Ritzel/Bücker, Handbuch des Parlamentsrechts, § 56 Rdnr. II, 3; Beschluß des Deutschen Bundestages mit einfacher Mehrheit ist ausreichend). Der Deutsche Bundestag kann daher auch von § 56 Abs. 3 GO abweichen und die Anzahl der Mitglieder pro Fraktion anders festsetzen. Über die Berufung der Kommissionsmitglieder, die nicht Mitglied des Bundestages sind, soll gemäß § 56 Abs. 2 GO das Einvernehmen hergestellt werden. Erst wenn dies nicht möglich ist, erfolgt die Berufung nach der Stärke der Fraktionen.

Im übrigen kann es nicht angehen, daß mandatierte Abgeordnete, auch wenn sie keiner Fraktion, sondern lediglich einer Gruppe angehören, kein Stimmrecht in Gremien des Deutschen Bundestages erhalten, während von Fraktionen benannte Nicht-Mandatierte von ihrem Stimmrecht Gebrauch machen sollen.

Die in Absatz 4 Satz 1 verankerte Berichtspflicht für die Enquete-Kommissionen ist lt. Ritzel/Bücker ihrem Wesen nach eine Unterrichtung des Deutschen Bundestages im Sinne von § 75 Abs. 1 Buchstabe e. Da die Enquete-Kommission in etwa systemfremd oder sogar systemwidrig ist – nicht alle Mitglieder müssen Mitglieder des Bundestages sein – kann sie nur zur Vorlage eines Berichts (Unterrichtung) an den Deutschen Bundestag verpflichtet werden: Aufgrund ihrer Sonderstellung ist sie jedoch nicht berechtigt, dem Deutschen Bundestag bestimmte Beschlußempfehlungen vorzulegen.

Selbst die Ausschüsse dürfen sich diese Unterrichtung in Beschlußempfehlungen nicht zu eigen machen. Daraus folgt, daß eine stimmberechtigte Mitgliedschaft, auch des Vertreters der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der Enquete-Kommission, keine unmittelbar präjudizierende Wirkung auf eventuelle Beschlußfassungen des Deutschen Bundestages hat. Anders ist dies natürlich bei den sonstigen vom BVG genannten Gremien (Vermittlungsausschuß, Untersuchungsausschuß, Parlamentarische Versammlung des Europarates, Nordatlantische Versammlung, Interparlamentarische Konferenz).

Aufgrund der Sonderstellung der Enquete-Kommission, ihrer parlamentarischen Rechte und insbesondere der Aufgabenstellung von Enquete-Kommissionen ist es notwendig und geboten, alle gesellschaftlichen Grundströmungen, die im Parlament vertreten sind, zu berücksichtigen. Dies kann nur durch die Gewährung des vollen Stimmrechts gemäß Ziffer 3 des Antrags verwirklicht

werden, und das Recht, einen oder eine Sachverständige als Vollmitglied zu benennen. Es wird insoweit auf die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts verwiesen: „Im übrigen gilt wie allgemein für die Anwendung der Geschäftsordnung, daß diese fair und loyal gegenüber den Abgeordneten, Gruppen und Fraktionen anzuwenden ist. Der Senat hat dies mehrfach zu verschiedenen Regelungsgebieten der Geschäftsordnung betont. Die Vertreter des Deutschen Bundestages haben diesen Grundsatz in der mündlichen Verhandlung bekräftigt; der Abgeordnete Bohl hat als Parlamentarischer Geschäftsführer der Fraktion der CDU/CSU hierzu ausdrücklich erklärt, daß Sinn der Handhabung der Geschäftsordnung sei, die im Deutschen Bundestag vertretenen Gruppen zu integrieren und nicht auszugrenzen (BVerfG, Urteil vom 16. Juli 1991, 2 BVE 1/91, S. 39).“

Für die Fraktionen und Gruppen ist eine Beratung mit den von ihnen selbst benannten Sachverständigen unabdingbar für eine effiziente Mitarbeit in der Enquete-Kommission. Das Urteil des BVerfG vom 16. Juli 1991 bezieht sich in seiner Begründung nicht auf die Benennung von Sachverständigen und läßt somit diese Regelung offen.

Unter Berufung auf § 56 Abs. 2 Satz 3, wonach jede Fraktion ein Mitglied in die Enquete-Kommission entsenden soll, die Mitglieder der Fraktionen aber neun nicht übersteigen sollen, wird dem Deutschen Bundestag jedoch die Möglichkeit eingeräumt, die Zahl der von den Fraktionen zu entsendenden Mitglieder zu erhöhen. Hierfür bedarf es eines einfachen Beschlusses des Deutschen Bundestages, nicht einmal einer Zweidrittel-Mehrheit.

Gemäß § 56 Abs. 3 GO soll jede Fraktion ein Fraktionsmitglied in die Enquete-Kommission entsenden; dem Deutschen Bundestag wird die Möglichkeit eingeräumt, die Zahl der von den Fraktionen zu entsendenden Mitglieder zu erhöhen.

Demnach kann die vom BVerfG in seinem Urteil vom 16. Juli 1991 vertretene Auffassung, wonach Gruppen eine voll stimmberechtigte Mitgliedschaft grundsätzlich nicht zustünde, da es bei der Benennung von Mitgliedern für eine Enquete-Kommission auf die Anzahl der Mitglieder des Bundestages in solchen Gremien ankäme, zwar bei Untersuchungsausschüssen und den sonstigen vom BVerfG genannten Gremien (Vermittlungsausschuß, Parlamentarische Versammlung des Europarates, Nordatlantische Versammlung, Interparlamentarische Konferenz) Anwendung finden, nicht aber bei Enquete-Kommissionen.

